



## **Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2),

der §§ 44, 51-53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588),

der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (BGBl. I S. 562),

der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. I 1994 S. 3370, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. 1998 S. 2455/2457),

der §§ 1, 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22.05.1997 (GVBl. 1 S.248), geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 20.06.2002 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 18.07.1997, zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.12.1998, beschlossen:

### **§ 1**

§ 27 der Entwässerungssatzung wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Veränderungen der gebührenpflichtigen bebauten oder künstlich befestigten Flächen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen; sie gelten vom ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Quartals an.

### **§ 2**

§ 28 der Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 4 entfällt

Die Absätze 5 bis 8 werden zu Absätzen 4 bis 7.

§ 3

§ 32 der Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres zu je einem Viertel fällig.

Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

- (2) Die Gebühr für die Schmutzwassereinleitung wird nach der Höhe des Frischwasserverbrauchs des jeweiligen Jahres berechnet.

Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

- (3) Für die Schmutzwassereinleitung werden auf der Basis des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres Vorauszahlungen festgesetzt, die zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres je zu einem Viertel fällig werden.

War der oder die Gebührenpflichtige im Vorjahr noch kein Anschlußnehmer oder keine Anschlußnehmerin, so ist der Frischwasserverbrauch für den Erhebungszeitraum (Jahr) zu schätzen. Als Richtwert für die Schätzung ist von 40 cbm pro Person und Jahr auszugehen.

Die Abrechnung und endgültige Festsetzung der Gebühr für die Schmutzwassereinleitung unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen erfolgt im Rahmen einer Jahresendabrechnung durch Bescheid.

Für das Jahr 2003 wird die Vorauszahlung für die Schmutzwassereinleitung in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich als Gebühr für die Schmutzwassereinleitung bei Anwendung des § 32 Abs. 2 der Satzung vom 18.07.1997, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.12.1998, für das Jahr 2003 ergeben hätte.

Die Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

**§ 4**

Es wird folgender § 36 a eingefügt:

**§ 36 a Zutrittsrecht**

Jeder Anschlußnehmer oder jede Anschlußnehmerin hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Meßeinrichtungen, erforderlich ist.

**§ 5**

§ 37 Abs. 1 wird um folgende Ziffer 23 ergänzt:

23. § 36 a den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen oder Meßeinrichtungen verweigert.

**§ 6**

§ 37 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 51.129,19 Euro geahndet werden.

**§ 7**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Langen, den 26.06.2002

Der Magistrat der Stadt Langen



Pitthan  
Bürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wurde am 28.06.02 in der „Langener Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.